

INFO

Buchhaltung
Steuern
Revision
Immobilien
Unternehmensberatung
Gesellschaftsgründungen

 Treuhandberater Nr. 284 Oktober 2023

Mehrwertsteuer ab 01.01.2024

Am 25. September 2022 wurde mit Annahme der AHV-Reform auch die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2024 bewerkstelligt.

Die Steuersätze ändern wie folgt:

Normalsteuersatz von
7.7% auf 8.1%

Reduzierter Satz von
2.5% auf 2.6%

Sondersatz Beherbergung von
3.7% auf 3.8%

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Somit sind die erbrachten Leistungen bis Ende 2023 mit den alten Steuersätzen abzurechnen. Bei Leistungen ab dem 1. Januar 2024 kommen die neuen Steuersätze zur Anwendung.

Wie bei jeder Steuersatzanpassung ist die Abgrenzung der angefangenen Arbeiten eine grosse Herausforderung.

Es ist empfehlenswert, Aufträge per Ende 2023 in Teilrechnungen und Arbeitsbeschreibungen korrekt abzugrenzen. Ein Augenmerk ist dabei auf die angefangenen Leistungen zu legen, diese müssen nach Art,

Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/-raum detailliert aufgeführt werden.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraums ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, müssen die gesamten fakturierten Leistungen zum neuen Steuersatz abgerechnet werden.

Mit der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Methode) oder des 2. Semesters 2023 (bei Saldosteuersatz) können Umsätze erstmals sowohl mit den alten als auch neuen Steuersätzen deklariert werden.

Fazit

Es ist zu beachten, dass die Umstellung auch eine Anpassung der Offert- und/oder Rechnungsstellung, der Preislisten und Software beinhaltet. Wir empfehlen, sich dringlich mit dieser wichtigen Angelegenheit zu befassen.

Gerne bieten wir Unterstützung.

Herzliche Grüsse
Ihre STAUB Treuhand Partner AG

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige

Dauer der Sozialversicherungspflicht

Nicht erwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Lebensjahres grundsätzlich sozialversicherungspflichtig (AHV/IV/EO und allenfalls ALV). Dies bis zur Vollendung des Monats des ordentlichen Rentenalters (64/65). Ab 1.1.2024 gilt neu das Referenzalter 65 (mit gestaffelten Übergangsfristen für Frauen mit Jahrgang 1960 bis 1963).

Die Sozialversicherungspflicht besteht trotz Erreichung des Referenzalters weiter, falls die jeweilige Person weiterhin Erwerbseinkünfte (inkl. selbständige Erwerbstätigkeit) erzielt, welche über dem jährlichen Rentnerfreibetrag (CHF 16'800) liegen. Der Rentnerfreibetrag gilt pro Arbeitsverhältnis.

Studierende

Studierende ohne Erwerbseinkommen entrichten ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich den jährlichen Mindestbeitrag (aktuell: CHF 514).

Arbeitspensum

Arbeitet eine Person nachweislich mindestens 50% der üblichen Arbeitszeit und während mindestens 9 Monaten pro Kalenderjahr so gilt sie im Sinne der AHV grundsätzlich als erwerbstätig.

Erreichen andernfalls die Beiträge aus der Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) mindestens die Hälfte der Beiträge, welche als Nichterwerbstätige geschuldet wären, so gilt die Beitragspflicht ebenfalls als erfüllt. Ansonsten wird (vorbehältlich der Befreiung des Ehegatten/Partners resp. Studierende) die Differenz zwischen den Beiträgen als Nichterwerbstätige und den bereits abgerechneten Beiträgen nachgefordert.

Befreiung des Ehegatten und des eingetragenen Partners

Der eine Ehegatte ist von den Nichter-

werbstätigenbeiträgen befreit, sofern der andere Ehepartner die Hürde des Arbeitspensums erreicht und auf dem Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge mindestens in der Höhe des doppelten jährlichen Mindestbeitrags (aktuell: CHF 1'028) entrichtet. Dies gilt analog für eingetragene Partnerschaften.

Beitragsbasis und Beitragshöhe

Die Nichterwerbstätigenbeiträge bemessen sich aufgrund des Reinvermögens per Jahresende. Als zusätzliches «Vermögen» gilt das 20-fache Renteneinkommen, wie Renten, Unterhaltsleistungen, Kinderrenten, Taggelder, Stipendien, Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung, regelmässige Zuwendungen Dritter, Überbrückungsrenten, Arbeitslosenunterstützung etc.

Bei verheirateten Paaren und eingetragenen Partnerschaften wird unabhängig des jeweiligen Güterstandes das gesamte Vermögen und Renteneinkommen beiden Personen je zur Hälfte zugewiesen.

Die jeweiligen AHV/IV/EO Beiträge von Nichterwerbstätigen betragen aktuell zwischen CHF 514 und CHF 25'700 (zzgl. rund 5% Verwaltungskosten) pro Person und Jahr.

Erreicht keiner der beiden Ehegatten/Partner die Hürde der dauernden Erwerbstätigkeit, so werden die Nichterwerbstätigenbeiträge für jede Person erhoben (im Maximum 2 x CHF 25'700 zuzüglich Verwaltungskosten pro Jahr).

Eine Warnung zum Schluss

Eine vorzeitige Pensionierung resp. Rentenvorbezug ändert an der Beitragspflicht nichts. Die Beitragspflicht endet erst mit Erreichung des Referenzalters. Eine vorbezogene und somit geschmälernte AHV- oder Pensionskassenrente erhöht dann das Renteneinkommen zusätzlich und somit auch die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige.

Mehrwertsteuer – Neuerungen auf das Jahr 2024

Auf das Jahr 2024 treten verschiedene Neuerungen in Kraft. Im Vordergrund steht dabei die **Erhöhung der Steuersätze**. Ab dem 1.1.2024 gelten die neuen Sätze von **8,1%** (Normalsatz, bisher 7,7%), **2,6%** (reduzierter Satz, bisher 2,5%) und **3,8%** (Sondersatz, bisher 3,7%). Diese Erhöhung führt entsprechend per 1.1.2024 auch zu einer Anpassung der **Saldosteuersätze** und der **Pauschalsteuersätze**. Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass sowohl Ihr Buchhaltungssystem als auch die Auftragsbearbeitung und Fakturierung bereit ist. Beachten Sie, dass auch in Offerten, Aufträgen etc. klar formuliert wird, dass der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuersatz zur Anwendung gelangt.

Rechnungsstellung: Die neuen Sätze gelten für Leistungserbringungen ab dem 1.1.2024, das Datum der Rechnungsstellung ist dabei nicht relevant. Vorausrechnungen für Leistungen in 2024 müssen schon heute mit den neuen Steuersätzen verrechnet werden, Rechnungen in 2024 für Leistungen aus dem Vorjahr sind noch mit dem alten Steuersatz zu versehen. Ist der Zeitraum der Leistungserbringung und der anteilige Betrag klar ersichtlich, können allenfalls (auch heute schon) in einer Rechnung beide Steuersätze verwendet werden (beispielsweise bei einer periodischen Leistung über einen bestimmten Zeitraum). Ist keine klare Abgrenzung möglich, ist der neue, höhere Steuersatz anzuwenden. Zur Vereinfachung ist es empfehlenswert, zum Jahresende abgeschlossene Aufträge vollständig zum alten Steuersatz abzurechnen.

Teilrechnungen und Situationsets: Sinnvollerweise werden angefangene Aufträge zum Jahresende in Teilrechnungen und Situationsets (z.B. Baubranche) abgerechnet, damit eine Aufteilung auf zwei Sätze im neuen Jahr entfällt. Ist bei Vorauszahlungen nicht klar, wann die Leistungserbringung erfolgt, ist der alte Steuersatz in Rechnung zu stellen und mit der Schlussabrechnung bei Bedarf zu

korrigieren. Es empfiehlt sich, die Auswirkungen bei den direkten Steuern im Auge zu behalten. Wer in den Vorjahren bei der Bewertung der Angefangenen Arbeiten und abgeschlossenen, noch nicht fakturierten Leistungen (zu) grosszügig vorgegangen ist und per Ende 2023 vollständig abrechnet, deckt stille Reserven auf, welche das Steuersubstrat erhöhen.

Entgeltsminderungen: Es ist darauf zu achten, dass bei Entgeltsminderungen in den kommenden Jahren der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Satz zur Anwendung gelangt (Rabatte, Retouren, Stornierung von Rechnungen etc.).

Vorsteuer: Die Vorsteuer kann – die volle Abzugsberechtigung vorausgesetzt – gemäss der erhaltenen Rechnung in Abzug gebracht werden. Wird nachträglich vom Rechnungssteller eine Steuerdifferenz nachfakturiert, kann dafür der Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Saldosteuersätze: Die Bandbreite der Saldosteuersätze (bisher zwischen 0,1% und 6,5%) liegt neu je nach Branchenzugehörigkeit zwischen 0,1% und 6,8%, der Maximalumsatz liegt neu bei CHF 5'024'000 und die Zahllast bei CHF 108'000. Es lohnt sich, auf den 1.1.2024 einen **Wechsel** von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode oder auch umgekehrt zu **prüfen** – die gesetzlichen Wartefristen sind dabei zu beachten, sofern auf Grund der Satzerhöhung nicht ein frühzeitiger Wechsel möglich ist.

Abrechnung: Bereits ab dem 3. Quartal 2023 ist es möglich, sowohl die alten als auch die neuen Steuersätze zu deklarieren.

Eine weitere Neuerung ist in der MwSt-Verordnung zu finden. Diese hält fest, dass das Anmelden und Abrechnen ab diesem Datum nur noch elektronisch möglich ist – allerdings mit einer einjährigen Übergangsfrist.

Darlehen an Nahestehende

Wenn eine juristische Person ein Darlehen an einen Beteiligten oder eine ihm nahestehende Person gewährt, sind verschiedene steuerliche Punkte zu beachten und umzusetzen.

Geldwerte Leistung

Geldwerte Leistungen sind Zuwendungen aus einer Gesellschaft an die Anteilsinhaber oder diesen nahestehenden Personen, die ihren Rechtsgrund ausschliesslich im Beteiligungsverhältnis haben. Es handelt sich daher um Leistungen, die in dieser Art und Weise nicht an einen Dritten erbracht würden und damit als geldwerte Leistung gelten. Solche Leistungen ziehen eine Vielzahl von steuerlichen Folgen nach sich:

Bei der Gesellschaft: Überhöhte Aufwendungen bzw. zu tiefe Erträge werden zum steuerbaren Gewinn der Gesellschaft aufgerechnet. Zudem besteht das Risiko, dass ein (Nach-) und Strafverfahren eingeleitet wird und es können Verzugszinsen anfallen.

Beim Inhaber: Im gleichen Umfang wie die Gewinnkorrektur bei der Gesellschaft wird beim Inhaber der Gesellschaft eine geldwerte Leistung als steuerbares Einkommen aufgerechnet. Auch hier kann ein (Nach-) und Strafverfahren eingeleitet werden.

Verrechnungssteuer (VST): Geldwerte Leistungen unterliegen der VST (35%). Die VST muss auf den Leistungsempfänger überwält werden. Bei geldwerten Leistungen an Anteilsinhaber muss die Überwälzung grundsätzlich auf diesen erfolgen. Bei fehlender Überwälzung der VST auf den Leistungsempfänger erfolgt eine Hochrechnung des VST-Betrags ins Hundert, d.h. die Gesellschaft selbst hätte in diesem Fall einen VST-Betrag von rund 53.8% der steuerbaren Leistung an die ESTV abzuliefern. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Verrechnungssteuer zurückerstattet werden.

Verzinsung

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsler Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahestehende Dritte stellt

eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden. Darlehen sind deshalb angemessen zu verzinsen. Hierzu veröffentlicht die ESTV jährlich ein Rundschreiben mit «safe haven»-Zinssätzen. Aktionärsdarlehen, die nach dem einschlägigen Kreisschreiben der ESTV als verdecktes Eigenkapital gelten, dürfen aus steuerlicher Sicht nicht verzinst werden.

Unechte (simulierte) Darlehen

Je nach Sachlage kann die Steuerverwaltung im Einzelfall ein Darlehen als unecht qualifizieren. Dies kann etwa in folgenden Fällen ein Risiko sein:

- Fehlen eines schriftlichen Darlehensvertrags
- Nicht marktkonforme Zinsen
- Keine angemessenen Kündigungsbestimmungen für den Darlehensgeber
- Fehlende Rückzahlungsvereinbarung oder übermässig lange Laufzeit
- Keine ausreichenden Sicherheiten
- Ungenügende Bonität oder fehlender Rückzahlungswille beim Darlehensnehmer
- Das Aktionärsdarlehen stellt ein Klumpenrisiko für die Gesellschaft dar oder führt zu Liquiditätsproblemen
- Das Darlehen ist mit dem Gesellschaftszweck nicht zu vereinbaren

Die Folgen einer Umqualifikation durch die Steuerverwaltung sind:

Bei der Gesellschaft: Auf Stufe Gesellschaft wird das Darlehen als Nonvaleur behandelt (Bildung einer Minusreserve in der Steuerbilanz). Im Zeitpunkt der Abschreibung in der Handelsbilanz wird der Aufwand steuerlich nicht zum Abzug zugelassen und mit der Minusreserve verrechnet.

Beim Inhaber: Die geldwerte Leistung unterliegt der Besteuerung als Dividendenertrag, wobei das Dividendenprivileg, falls anwendbar, gewährt wird. Zudem unterliegt die geldwerte Leistung auch der Verrechnungssteuer.